

Meteodata

Beschluss OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b

Die Klägerin betreibt ein Dienstleistungsunternehmen zur Erstellung von Wetterkarten, -prognosen, -analysen und -gutachten. Sie bietet auch eine direkte Einstellung von Wetterprognosen gewünschter Länder/Regionen auf die Website von Kunden gegen Entgelt an. Sie bietet bestimmte Informationen (alle europäischen Ländern und größere Städte) auch auf ihrer eigenen Website an. Direkt darunter wird jeweils durch einen Copyright-Vermerk auf die Klägerin hingewiesen (welcher auch als Homepage-Link ausgestaltet ist): "Quelle: c METEO-data". Dabei werden jeweils auch verschiedene Werbebanner angezeigt.

Die Beklagte ist ein Bauunternehmen, welche eine Website mit Frames unterhält. Das Top-Frame enthält ein Werbebanner, während darunter (auf konkrete Anforderung hin) das Bauwetter eines bestimmten Bundeslandes hin erscheint. Hierbei wird die Webseite der Klägerin samt Copyrightvermerk in dieses Subframe eingebunden. Da es sich um einen Frame handelt, ist jedoch der Domainnamen (meteodata.com) nicht im Browser sichtbar.

Zwischen Klägerin und Beklagter besteht kein Vertragsverhältnis. Auf eine rückwirkende Lizenzforderung hin wurde das Wetter entfernt, aber die Zahlung abgelehnt.

Die Klägerin führt aus: Durch die Verlinkung entstehe ein Ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis und eine Absatzbehinderung. Weiters liege eine Übernahme fremder Leistungen vor, indem sie sich sittenwidrig ein fremdes Arbeitsergebnis nutzbar mache. Hierdurch wird das Internetangebot der Klägerin entwertet, der dadurch Werbeeinnahmen entgehen. Weiters handelt es sich bei den Wetterkarten um urheberrechtlich geschützte Werke, weshalb die Beklagte, ev. nur als Gehilfin, Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrechte verletze.

Klagebegehren: EV auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz

Ehrenbeleidigungen im Gästebuch

Beschluss LG Feldkirch 5.5.2004, 3 R 142/04m

Im Gästebuch der Website des Beklagten wurden Ehrenbeleidigungen über den Kläger gepostet, welche dieser erst auf Aufforderung durch den Kläger löschte. Diese waren ca. 7 Tage lang sichtbar.

Bei Klageeinbringung waren jedoch nicht alle Äußerungen gelöscht (selbst nicht beleidigende Nachrichten, welche aber auf die, inzwischen allerdings ja gelöschte, Nachricht verwiesen), was aber im Laufe des Verfahrens erfolgte.

Klagebegehren: Einstweilige Verfügung und Urteil auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Zulassung von Äußerungen ehrenbeleidigenden Inhalts

Schöne Oberösterreicherinnen

Urteil OGH 25.5.2004, 4 Ob 115/04x

Ein Fotograf erstellte für eine Modellagentur Set-Karten, d.h. Musterfotografien von Personen zwecks Anwerbung von Aufträgen für diese Personen. Diese kosteten ATS 7.000,-, welche von den Modellen bezahlt wurden. Die Fotos wurden auch auf der Homepage der Modellagentur veröffentlicht sowie den Modellen für private Zwecke übergeben. Der Fotograf lichtete auch Privatkundinnen ab, die Fotos für private Zwecke wünschten.

Im Rahmen einer Aktion der Kronen Zeitung ("Schöne Oberösterreicherinnen") wurden Personen aufgefordert, eigene Fotografien einzusenden, welche dann in der Zeitung sowie auf der zugehörigen Webseite veröffentlicht wurden.

Klagebegehren: Unterlassung der Veröffentlichung, Schadenersatz (angemessenes Entgelt) und Urteilsveröffentlichung in der Kronen Zeitung

Privater Programm-Vertrieb

Eine Person programmiert selbständig in ihrer Freizeit ein Programm mit ähnlichem Funktionsumfang wie ein anderes kommerzielles Produkt und möchte dieses nun über das Internet verkaufen. Dieses Programm kann durch die Käufer selbst mit Zusatzmodulen Dritter erweitert werden. Zum Verkaufszweck benötigt er eine Webseite zur Werbung und Kontaktaufnahme mit den Kunden bzw. Interessenten.

Auf dieser Webseite sind folgende Elemente enthalten:

- Screenshots von seinem Programm und von dem des Vorbild-Programms zum Vergleich
- Links zu den Webseiten von Anbietern ausgewählter Erweiterungs-Module sowie direkte Links für den Download dieser Module (auf dem Server des jeweiligen Anbieters)
- Ein von einem Profi-Fotografen für Zwecke des Anbietens an Modell-Agenturen hergestelltes Foto von den Person selbst
- Ein lustiges Werbebanner einer anderen Webseite, in welchem der Firmenname durch den eigenen Namen ersetzt wurde

Aufgabenstellung:

1. Untersuchen Sie die angeführten Elemente auf ihre urheberrechtliche Unbedenklichkeit hin sowie in Hinsicht auf unlauteren Wettbewerb
2. Ein Vertreiber (nicht der Hersteller!) des Vorbild-Programms nimmt Kontakt mit dem Webhoster der Seite auf, wegen angeblicher Verletzungen. Was hat dieser zu unternehmen?
3. Erstellen Sie ein vollständiges Web-Impressum, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Verkauf des Programms Privat erfolgt, d.h. als "Nebentätigkeit" unabhängig von einer derzeit bestehenden hauptberuflichen Anstellung und nur sehr geringen Umfang besitzt (unter €1.000,- pro Jahr).

Der lästige Kunde

Ein Kunde bestellt bei einem Internet-Gemischtwarenhandel folgende Produkte:

- Dasselbe Paar Schuhe in den Größen 41, 42 und 43
- Eine neue CPU für seinen Computer
- Einen Geschirrspüler mit Frontplatte in gewünschter Farbe (=Plastikplatte, die in einen Schlitz geschoben wird)
- Ein Computerprogramm, das er über ein zugesandtes Passwort selbst Downloaden kann
- Eine Second-Hand CD (uneingeschweißt, leichte Kratzer)
- Ein Buch-Abonnement, wo jedes Monat ein neuer Band zugeschickt wird; der erste Band wird sofort zugeschickt
- Eine Großpackung Klopapier

Diese Waren werden dem Kunden am 14.1.2005 zugestellt; er holt das Paket am Nachmittag von der Post ab.

Bis wann (exakter Tag!) und bei welchen Waren muss der Händler damit rechnen, dass die Waren an ihn zurückgesendet werden? Kann der Kunde das Paket unfrei aufgeben?